

**Zusammenarbeit der Feuerwehren der
Landeshauptstädte Mainz-Wiesbaden**

0 Allgemeines

Beide Städte legen Wert auf eine enge Zusammenarbeit zum Wohle ihrer Bevölkerung.

Die Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden treffen unter Berücksichtigung der jeweiligen Brandschutzgesetze - Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBK vom 02.11.1981 - GVBl. S. 247) und Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG vom 05.10.1970 - GVBl. S. 585) sowie des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes (HkatSG vom 12.07.1978 - GVBl. I, S. 487) in den jeweiligen Fassungen folgendes Brandschutzabkommen.

1. Nachbarliche Hilfeleistung:

Die Feuerwehren unterstützen sich gegenseitig, insbesondere bei Brandfällen, bei der Allgemeinen Hilfe (Techn. Unfallhilfe) und bei Katastrophenfällen.

Die nachbarliche Hilfe wird wie folgt geregelt:

1.1 Alarmierung

Reichen bei Einsätzen die eigenen Mannschaften und Geräte nicht aus, so können der

**Oberbürgermeister,
Dezernent für das Brandschutzwesen,
Amtsleiter der Berufsfeuerwehr oder
der Beamte des Direktionsdienstes**

der betroffenen Stadt Nachbarschaftshilfe anfordern. Die zur Hilfeleistung angeforderte Feuerwehr entsendet Mannschaften und Gerät, sofern der eigene Brandschutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Das vorhandene Einsatzpotential geht aus den jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) hervor, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

1.2 Einsatzleitung:

Die Gesamtleitung hat in allen Fällen der Einsatzleiter der Feuerwehr des Einsatzortes.

2. Kosten und Haftung

2.1 Die Hilfeleistung erfolgt unentgeltlich. Steht der anfordernden Feuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte zu, so stellt die hilfeleistende Feuerwehr die ihr entstandenen Kosten der anfordernden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung in Rechnung; diese macht sie gegen den Dritten geltend und führt die erlösten Beträge, soweit sie der hilfeleistenden Feuerwehr zustehen, an diese ab.

2.2 Schäden, die die Feuerwehren anlässlich des Einsatzes erleiden, tragen sie selbst. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch einen Angehörigen der anderen Feuerwehr hervorgerufen wird, **es sei denn, dieser hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.**

2.3 Soweit die hilfeleistende Feuerwehr anlässlich des Einsatzes Dritten Schäden zufügt, stellt die anfordernde Feuerwehr sie von Schadenersatzansprüchen frei bzw. verzichtet auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen. **Dies gilt nicht für den Fall, daß der Schaden durch einen Angehörigen der anderen Feuerwehr vorsätzlich herbeigeführt wurde.**

3. Austauschbarkeit

Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände usw. sollen, soweit als möglich, so beschafft werden, daß diese jederzeit kompatibel sind bzw. ohne Schwierigkeiten von der anderen Berufsfeuerwehr ergänzt werden können. Die Haushalts- und Finanzplanungen sind ggf. abzustimmen.

4. Ausbildung

Beide Feuerwehren koordinieren ihre Ausbildungsvorhaben. Besondere Ausbildungseinrichtungen werden bei Bedarf gemeinsam genutzt. Die Schaffung eines gemeinsamen Übungsgeländes wird angestrebt.

5. Abordnungen

Nach vorheriger Absprache der Amtsleiter können Abordnungen Beamter alle Besoldungsgruppen **unter Beachtung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen** zu der anderen Feuerwehr erfolgen. Diese Abordnungen sollen dem besseren gegenseitigen Verständnis dienen und die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse vertiefen.

6. Gemeinsame Dienstbesprechung

Die Amtsleitung der beiden Feuerwehren halten mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf gemeinsame Dienstbesprechungen ab, mit dem Ziel einer ständig zu verbessernden Zusammenarbeit. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wiesbaden, 7.7.93

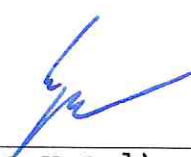
Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden



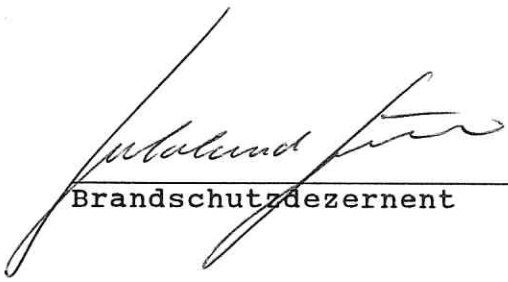
(E x n e r)
Oberbürgermeister

Mainz, 4.8.93

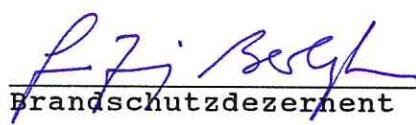
Der Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Mainz



(W e y e l)
Oberbürgermeister



Brandenschutzdezernent



Brandenschutzdezernent

Anlage 1

E I N S A T Z P L A N**1. Fahrzeuge und Personal**

Benötigte Einheiten sind nach **Bedarf** zu alarmieren und rücken von der angeforderten Berufsfeuerwehr zur Einsatzstelle im Stadtgebiet der anfordernden Feuerwehr aus. Alle angeforderten Fahrzeuge sind möglichst mit voller Besatzung zu entsenden. Die Alarmierung bzw. Anforderung erfolgt über die direkte Fernsprechquer-~~verbindung, die zwischen den beiden Feuerwehren besteht.~~

Werden außer den o.g. speziellen Einheiten, Geräte, Löschmittel oder Hilfsmittel benötigt, sind der anfordernden Feuerwehr diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Die Vorhaltung derartiger Geräte, Löschmittel und Hilfsmaterialien erfolgt in gegenseitiger Abstimmung.

Bestandslisten sind unter den beiden Feuerwehren auszutauschen und jeweils auf dem neuesten Stand zu halten.

2. Funkführung

Die Führung der Fahrzeuge über Sprechfunk wird durch die Einsatz-, Nachrichtenzentrale der anfordernden Feuerwehr übernommen. Die Fahrzeugführer haben sofort nach Verlassen der Feuerwache die Funkgeräte auf die Frequenz der anfordernden Feuerwehr zu schalten.

Die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr Mainz schalten auf

Kanal 464 U/G

und werden durch die Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Wiesbaden unter dem Kennwort "**Florian Mainz**" geführt, während die Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr Wiesbaden auf

Kanal 462 U/G

schalten und durch die Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Mainz unter dem Rufnamen "**Florian Wiesbaden**" geführt werden.